

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung**

#### **zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach**

#### **§§ 135 a- 135 c Baugesetzbuch (Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig – Holstein vom 15.06.2004 hat die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht in der Sitzung am 16.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

- 1 Die Stadt Geesthacht erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Absatz 3 des Baugesetzbuches, die an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Absatz 1 a des Baugesetzbuches zugeordnet sind, einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher eigener Flächen, Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- 1) Erstattungsfähig sind die Kosten, die nach § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 a BauGB zugeordnet sind.
- 2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wozu auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung gehört,
  - die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

- 3) Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen ergibt sich die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen.

Im Einzelfall kann der Bebauungsplan Abweichungen von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen vorsehen. Für Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches gilt dies entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Verteilt werden die nach den §§ 1 und 2 ermittelten Kosten auf die nach § 9 Absatz 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche im Sinn des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5**

#### **Kostenerstattungspflichtige**

Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/innen des Grundstücks sind.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, treten an die Stelle der Eigentümerinnen und Eigentümer die Erbbauberechtigten.

Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch, bei Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

## **§ 6**

### **Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag**

Für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können vom Beginn der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ab angemessenen Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages angefordert werden.

Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

## **§ 7**

Auf Antrag kann die Kostenerstattung abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides über den Kostenerstattungsbetrag fällig. Dasselbe gilt für die angeforderte Vorauszahlung.

## **§ 9**

Die Satzung tritt am *01.01.2018* in Kraft.

Geesthacht, den 03.12.2018

Olaf Schulze

Bürgermeister

